

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG „Ärztliche Untersuchung“
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Bescheinigung

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

Das Kind wurde von mir aufgrund § 4 KiTaG und den dazu erlassenen Richtlinien ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen

- keine medizinischen Bedenken**
- medizinische Bedenken**
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**
- Impfberatung ist erfolgt**

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....